

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund §4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	bis zu 3 Stunden	25,00 EUR
	mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 EUR
	mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 EUR
- (3) Die in Absatz 2 geregelten Durchschnittssätze erhöhen sich um jeweils 10. v.H., wenn der oder die ehrenamtlich Tätige Kosten für eine durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von §20 LVwVfG glaubhaft machen kann. Auf Anforderung ist der tatsächliche Anfall der Pflege- und Betreuungskosten nachzuweisen.

### **§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie an sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, z.B. Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- EUR sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen 20,- EUR, unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme; die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten entsprechend 25,- EUR.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt die Ortsvorsteher von Bittelbronn, Korb, Ruchsen und Züttlingen 60 Prozent des jeweiligen Mindestbetrags eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für kurzfristige Vertretungen eine Aufwandsentschädigung von 20,- EUR je Stunde bis zu einer Tageshöchstgrenze von 60,- EUR.

### **§4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und §3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes- Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2024 außer Kraft.

Möckmühl, den 27.01.2026

Michler  
Bürgermeister